

**Bau- und Raumordnung,
Umwelt**

Geschäftszahl:

VIII-2031/1-2019

Ansprechperson:

Marcel Karrer - DW 802

Kufstein, 11.09.2019

Herr Andreas Rainalter, 6330 Kufstein;
Errichtung eines Einfamilienhauses

KUNDMACHUNG

Herr Andreas Rainalter, Marktgasse 10/1, 6330 Kufstein, hat beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein um die Genehmigung für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses auf Gst 306/18, GB 83008 Kufstein, Weissachstraße 37c, angesucht.

Es ist geplant, auf dem unbebauten Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten. Das EFH soll mit einem EG und OG ausgeführt werden, wobei ein Pultdach als Flachdach den Abschluss bildet. Die Positionierung erfolgt nordöstlich mit einem Abstand von i.M. 4,38 m zur nordöstlichen und 9,20 m zur nordwestlichen Nachbarsgrenze, somit bleiben Freiflächen zum Locherer Weg und zur Südhälfte bestehen. Die Abmessungen des Hauptgebäudes betragen 12,60 x 10,80 m, wobei Richtung Süden im EG eine überdachte Terrasse mit einer Tiefe $t=3,50$ m und ein Balkon $t=1,75$ m auf die gesamte Gebäudelänge angebaut werden sollen. Die mittlere Wandhöhe des Gebäudes (bez. auf Gel. vor Bauführung) beträgt hierbei nordöstlich 6,67 m und nordwestlich 7,02 m. Zudem wird im nördlichen Bauplatz zu den beiden Nachbarn ein Lagerraum mit Abmessungen von 9,40 x 4,30 m angebaut, woran südlich ein offenes Carport von 9,20 x 6,25 m entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze und östlich ein Geräteraum von 6,30 x 3,00 m mit einem Abstand von i.M. 1,38 m zur GST-Grenze errichtet werden, welche allesamt eine mittlere Wandhöhe von weniger als 2,80 m aufweisen. Zusätzlich zur Zufahrt über die Querstraße der Weißachstraße ist eine fußläufige Durchquerung vom Locherer Weg an der Nordseite des Grundstücks angedacht, wofür eine Rampe zum Überwinden des Höhenunterschieds erbaut wird.

Über dieses Ansuchen wird gem. § 40 ff AVG sowie § 32 TBO 2018 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 01.10.2019 um 09:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Hinweise:

1) Beteiligte (Bauwerber, Nachbarn, sonstige Beteiligte) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine



Stadtamt Kufstein · Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein Austria

T +43 5372 602 · F +43 5372 602-75
stadtamt@kufstein.at · www.kufstein.at
UID ATU 37886908 · DVR 0035955

Sparkasse Kufstein · BIC SPKUAT22XXX · IBAN AT86 2050 6000 0000 0521
Volksbank Kufstein-Kitzbühel · BIC VBOEATWWKUF · IBAN AT32 4377 0000 0002 4562
Hypo Tirol Bank AG · BIC HYPTAT22 · IBAN AT41 5700 0002 5000 3007

Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar – handelt,
- wenn es sich beim Bevollmächtigten um ein Familienmitglied (bzw. einen Haushaltsangehörigen, Angestellten, Funktionär einer Organisation), das (der) der Behörde bekannt ist, handelt und kein Zweifel an dessen Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheint.

2) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Kufstein oder während der Bauverhandlung Einwendungen erheben. Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, welches ihn an der Erhebung der Einwendung gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Es ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

3) Für den Fall, dass der Bauwerber oder sein Bevollmächtigter die Verhandlung versäumt, kann entweder in seiner Abwesenheit verhandelt werden oder die Verhandlung auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

4) Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Stadtgemeinde Kufstein (Rathaus, Bauamt, 4. Stock) zur öffentlichen Einsicht auf.

5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten im Verfahren und durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde.

Ergeht an: Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag - sowie siehe Verteiler!

Andreas Rainalter
Anton Gander
Anton Gander
Herbert Gartner
Jürgen Haller
Melanie Mißlinger
Öffentliches Gut
Franz Pirchmoser
Andrea Zanier
Abwasserverband Kufstein und Umgebung
Stadtwerke Kufstein GmbH
SBH Bau GmbH

Elektronisch gefertigt:
Sparber Benedikt
Stadtbauamt



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Benedikt Sparber

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 11.09.2019